

**Staatsstraße 2165**  
**Errichtung einer Linksabbiegespur bei Station 1,210 Abschnitt 460 links**

# Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,  
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach,  
- Straßenbauverwaltung -

und

der **Stadt Amberg**,  
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,  
- Stadt -

über

die Errichtung einer Linksabbiegespur in der südlichen Drahthammerstraße

## Anlagen:

- 1 Lageplan, M 1:500
- 1 jährliche Berechnung laufender Unterhalt
- 1 vorläufige Ablöseberechnung (informativ)
- 1 Aufstellung Zusätzliche technische Vertragsbedingungen 9002.StB

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, für die Erschließung des Baugebietes auf dem Gelände eines ehemaligen Landschaftsgärtnereibetriebes eine neue Anbindung an die Staatsstraße 2165 bei Station 1.210 im Abschnitt 460 links zu schaffen. Es handelt sich hierbei um eine neue Einmündung öffentlicher Straßen gemäß Art. 31 BayStrWG.
2. Art und Umfang bestimmen sich nach den beigefügten Plänen. Die Maßnahme wird wie folgt unterteilt:
  - a) Anlage einer Linksabbiegespur mit Aufweitung der Staatsstraße
  - b) Anpassung der Straßenentwässerung
  - c) Einbau einer Querungshilfe in der Fahrbahn der Staatsstraße bei Station 1,220

- d) Verbindung des Geh-und Radweges mit der Querungshilfe bei Station 1,220 rechts
  - e) Neuanlage Erschließungsstraße bei Station 1,210 links
  - f) Verbindung des Baugebietes mit der Querungshilfe bei Station 1,220 links
3. Grundlagen der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Ablöserichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie der zugehörige Bebauungsplan. Insbesondere gelten die in der Anlage beigefügten Technischen Regelwerke und Richtlinien einschließlich deren Einführungsschreiben als vereinbart.

## **§ 2**

### **Durchführung der Baumaßnahme**

1. Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Planung (einschließlich Regelquerschnitt und Höhenplan Erschließungsstraße), die Ausschreibung und die Vergabe bedürfen der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den/die Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung (§9 Abs. 2) teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
3. Die Stadt führt den Grunderwerb – auch soweit dieser für die Staatsstraße benötigt wird – durch. Soweit die erworbenen Flächen künftig Bestandteile der Staatsstraße werden, sind diese in rechtswirksamer Weise in das Eigentum des Freistaates Bayern zu übergeben.
4. Insoweit etwa erforderliche werdende Besitzeinweisungs- oder Enteignungsverfahren werden durch die Stadt durchgeführt. Im Hinblick auf die für die Staatsstraße benötigten Flächen wird ihnen entsprechende Vollmacht des Freistaates erteilt.
5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat die Stadt unverzüglich einen Antrag auf amtliche Vermessung beim zuständigen Vermessungsamt zu stellen. In den Vermessungsantrag ist aufzunehmen, dass ein Vertreter der Straßenbauverwaltung zum Vermessungstermin zu laden ist und dieser einen Fortführungsnachweis (Auszug für den Privatgebrauch) zur eigenen Verwendung erhält.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3**

#### **Kosten der Fahrbahn, Gehwege und Parkbuchten**

1. Die Stadt trägt die Baukosten der neuen Bauteile a) bis f) nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

### **§ 4**

#### **Oberflächenentwässerungsanlagen**

Fahrbahnen, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und die Anschlussleitungen wie bisher über die Straßenentwässerung entwässert. Die Straßenentwässerung wird an die geänderte Situation angepasst.

## **§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen**

1. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Die hat auch die Änderungen und Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
2. Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 trägt die Stadt.
3. Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## **§ 6 Grunderwerb**

1. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Abmarkung trägt die Stadt.
2. Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.

## **§ 7 Straßenbeleuchtung**

Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen trägt die Stadt.

## **§ 8 Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung mit den entsprechenden Aufmaßen über die Maßnahme übersenden.
2. Mehraufwendungen für die Unterhaltslast sowie den Winterdienst werden nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeiträge-Berechnungsverordnung – ABBV) berechnet und jährlich erstattet. Dies betrifft nur die laufende Unterhaltung. Die Kosten für die Erneuerung von Bestandteilen werden nach Aufwand an die Stadt abgerechnet.

Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, bei Nichtrealisierung der Maßnahme "Staatsstraße 2165, Westumfahrung Kümmersbruck" eine nachträglich Kapitalisierung und Zahlung eines einmaligen Betrages zu verlangen (*Hinweis: Gegenständlicher Abschnitt wird mit der Verkehrsübergabe der Ortsumgehung Kümmersbruck zur Orts-/Gemeindeverbindungsstraße abgestuft*). Die Festlegung der Kapitalisierung trifft die Straßenbauverwaltung. Bis zum Zeitpunkt der Ablösung geleistete Zahlungen werden verrechnet. Die Zeiträume für die Kapitalisierung sind entsprechend anzupassen.

Der Ablösungsbetrag wird auf der Grundlage der Aufmaße und der Einheitspreise des Bauvertrages bzw. von Vergleichspreisen (bei vorliegenden Spekulationspreisen) berechnet. Die Abrechnung der Ablösebeträge obliegt der Straßenbauverwaltung. Der Straßenbauverwaltung werden die Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen zur Berechnung der Ablösekosten zur Verfügung gestellt.

### **III. Sonstige Regelung**

#### **§ 9**

#### **Bau- und Unterhaltungslast, Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst nach Fertigstellung**

1. Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neue Straßenteile der Staatsstraße 2165 werden Bestandteil der Staatsstraße.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an den Teilen a) bis d) nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung der Straßenbauverwaltung und an den Teilen e) bis f) nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung der Stadt obliegt.
3. Die Stadt übernimmt ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe die Unterhaltungslast, die Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst an den Bauteilen c) und d) der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

#### **§ 10**

#### **Vertragsänderungen/-ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Planungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

#### **§ 11**

#### **Ausfertigungen**

Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Amberg, den  
Stadt Amberg

Amberg, den  
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

.....  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

.....  
Stefan Noll  
Bauberrat